

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Studiengang Rechtswissenschaft

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und § 26 Absatz 2 JAPrO vom 08.10.2002 (GBl. Nr. 12, Seite 399) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 18. Februar 2009 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 31. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 34, Nr. 48, Seiten 330 - 334, vom 7. November 2003), zuletzt geändert am 1. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 6, Seiten 6 - 7, vom 6. Februar 2008), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung nach erfolgtem Einvernehmen des Justizministeriums am 17. März 2009 erteilt.

Artikel 1

In § 6 werden

a) Absatz 2 wie folgt **neu** gefasst:

„(2) Die Anmeldung zum gewählten Schwerpunktbereich erfolgt schriftlich bei dem Prüfungsamt für das Schwerpunkstudium. Die Anmeldung ist verbindlich und Voraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen. Studierende können nach dem ersten Schwerpunktbereichsemester einmalig den Wechsel des Schwerpunktbereichs erklären, wenn sie sich in ihrem bisherigen Prüfungsbereich noch nicht endgültig zu einer Prüfungsleistung angemeldet haben. Die Erklärung ist spätestens zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit dieses Semesters gegenüber dem Prüfungsamt abzugeben. Zugleich ist eine erneute Zulassung zum Schwerpunkstudium erforderlich; näheres regelt die Satzung zur Durchführung der Studien- und Prüfungsordnung. Das Semester des bisherigen Schwerpunktbereichs wird bei der Dauer des Schwerpunkstudiums und der Prüfungsfrist gemäß § 7 mit berücksichtigt. Unbeschadet dessen ist ein Wechsel des Schwerpunktbereichs bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes zulässig.“

b) nach Absatz 2 folgender Absatz 2a **neu** angefügt:

„(2a) Ein Teilbereichswechsel gilt als Schwerpunktbereichswechsel.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Juni 2009 in Kraft und gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

Freiburg, den 24. März 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer

Rektor